Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

MERKBLATT

für das Einbringen, Einleiten von Stoffen in den Untergrund

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner

Frau Purfürst Telefon 0331 289-1797
Fax 0331 289-841810

Gem. § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sind Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Handelt es sich dabei um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2 Ziffer 1 WHG, so ist durch die untere Wasserbehörde gem. § 8 Abs. 1 ein Erlaubnisverfahren einzuleiten.

Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen gem. § 35 BbgWG beizufügen. Dazu zählen:

- Name und Anschrift des Bauherrn / Vollmacht
- Beschreibung der Maßnahme
- Angabe zu den Grundwasserständen
- Lageplan, Übersichtsplan
- Grundriss und Schnittdarstellungen des zu errichtenden Bauwerkes sowie der Baugrube mit Höhenangaben, welche jeweils auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) bezogen sind
- Angabe der Mengen, Größen, Einbringtiefe und Material der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe
- Baugrundgutachten, anderweitige Nachweise
- Nachweis der grundwasserhygienischen Unbedenklichkeit des einzubringenden oder einzuleitenden Materials
- Einschätzung der Auswirkungen auf das Gewässer und auf die umliegende Bebauung und Vegetation, die durch das Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen hervorgerufen werden können

- beim Einbringen von Spundwänden: Angaben zum Spundwandrückbau nach Beendigung der Baumaßnahme
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Angabe der Herstellungskosten für die Maßnahme der Einbringung oder Einleitung von Stoffen